

## Klausel für die Transportversicherung von Kunstgegenständen und Antiquitäten (1990)

Sofern in gegenständlicher Klausel keine besondere Regelung getroffen ist, gelten unverändert die Bestimmungen der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

### 1. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Kunstgegenstände und Antiquitäten während des Transportes.

### 2. Ausschlüsse

In Ergänzung zu den in den Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen festgehaltenen Ausschlüssen sind weiters ausgeschlossen:

- Schäden durch Ein- und Auspacken,
- Schäden durch Alterung, natürliche Abnutzung und Verschleiß,
- Schäden durch Brechen von Geweben sowie Reißen von Polsterungen infolge Mürbheit des Stoffes,
- Schäden durch Schimmel, Gärung, Geruchsannahme,
- Schäden durch Ungeziefer, Ratten oder Mäuse,
- Schäden durch Druck, Schrammen, Politurrisse, Furnier- und Leimablösungen bei Möbeln,
- Schäden durch Temperatur- und Witterungseinflüsse.

### 3. Wertverzeichnis, Verpackung

Dem Versicherer ist vor Risikobeginn eine Aufstellung der versicherten Gegenstände mit Einzelwertangabe vorzulegen.

Für den Transport müssen die versicherten Gegenstände fachmännisch in so sorgfältiger Weise verpackt sein, wie dies deren Eigenart und die des Transportes erfordert.

### 4. Transportmittel und Beförderungsvorschriften

Die Art der Beförderung ist vor Beginn des Transportes mit dem Versicherer zu vereinbaren. Jedenfalls sind folgende Voraussetzungen bei sonstigem Ausschluss der Leistungsverpflichtung zu erfüllen:

- Bahn**  
Die Beförderung ist nur in gedeckten, geschlossenen Waggons zulässig.  
Die Sendungen müssen als Expressgut befördert werden und dürfen nicht „bahnlagernd“ gestellt werden.  
Die versicherten Gegenstände sind im Frachtbrief ihrer Art nach genau zu bezeichnen; der Sammelbegriff „Kunstgegenstände oder Antiquitäten“ ist zu vermeiden.
- Kraftfahrzeug**  
Die Beförderung ist nur in geeigneten Kraftfahrzeugen mit geschlossenem, versperrtem Aufbau zulässig.  
Die Sendungen müssen sowohl während der Fahrt als auch während der Aufenthalte unter ständiger Bewachung gehalten werden.
- Luftfracht und Post**  
Die Sendungen müssen mit Wertangabe aufgegeben werden. Die Höhe der Wertangabe ist mit dem Versicherer vor Transportbeginn zu vereinbaren.
- Schiff**  
Bei Beförderung mit Schiffen ist vor Transportbeginn das Einvernehmen mit dem Versicherer herzustellen.

### 5. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherer ist von jedem Schadenfall unverzüglich zu verständigen.
- Die Feststellung des Schadens hat im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen zu erfolgen.

### 6. Schadenfeststellung und Ersatzleistung

- Beschädigungen an den versicherten Gegenständen sind, wenn zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer keine Einigung stattfindet, durch Sachverständige festzustellen.

Diese ermitteln den Wert, den die versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadenfalles in unbeschädigtem Zustand gehabt hätten (Gesundwert) sowie den Wert, den die versicherten Gegenstände in beschädigtem Zustand haben (Krankwert).

Wurden die versicherten Gegenstände vor Eintritt des Schadenfalles bereits verkauft, gilt der Verkaufspreis als Gesundwert.

- Die Sachverständigen stellen fest, ob und mit welchem Kostenaufwand die beschädigten Gegenstände wiederhergestellt werden können.

Der Versicherer vergütet entweder die durch Experten festgelegten oder die tatsächlichen Wiederherstellungskosten, wenn sie die von den Sachverständigen festgestellte Höhe nicht überschreiten.

Der Versicherer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, beschädigte Gegenstände gegen Zahlung des Gesundwertes in sein Eigentum zu übernehmen.

Besteht Unklarheit darüber, ob ein beschädigter Gegenstand so wiederhergestellt werden kann, dass keine Wertminderung eintritt, ist der Versicherer berechtigt, die Wiederherstellung auf seine Kosten vornehmen zu lassen und den Wert des wiederhergestellten Gegenstandes von Sachverständigen neuerlich feststellen zu lassen.

Erklären diese, dass der versicherte Gegenstand nach erfolgter Wiederherstellung keine Wertminderung erfahren hat, ist der Versicherer von jeder weiteren Leistung frei.

Verbleibt nach erfolgter Wiederherstellung nach Ansicht der Sachverständigen eine Wertminderung, wird diese zusätzlich vergütet. Die Schadenvergütung darf einschließlich der Wiederherstellungskosten die Versicherungssumme des beschädigten Gegenstandes nicht übersteigen.

- Sind die versicherten Gegenstände zur Gänze als verloren anzusehen, kann der Versicherer nicht für einen höheren als den versicherten Betrag oder, wenn die versicherten Gegenstände vorher zu einem geringeren Betrag verkauft worden sind, über den Verkaufspreis hinaus in Anspruch genommen werden. Ein Totalverlust der versicherten Gegenstände gilt auch dann als eingetreten, wenn die Sachverständigen feststellen, dass die beschädigten Gegenstände vollkommen wertlos sind.
- Bei Beschädigung von plastischen Darstellungen kompositioneller Art, wie zum Beispiel Collagen, Materialbildern und Kompositionen aus Drähten, Rohren, Metall, Kunststoff, Stein, Glas, Gips, Textilien, Papiere und dergleichen werden nur die Kosten der fachgerechten Restaurierung ersetzt.

### 7. Rechtsverhältnis nach Ersatzleistung

Falls ein versicherter Gegenstand während der Dauer der Versicherung als Folge einer versicherten Gefahr in Verlust gerät und nach Zahlung der Entschädigung wieder zustandegebracht wird, gilt vereinbart:

- Der Versicherer ist berechtigt, den zustande gebrachten Gegenstand in Gewahrsam zu nehmen.
- Der Versicherungsnehmer oder Versicherte ist verpflichtet, den zustande gebrachten Gegenstand zurückzunehmen und Zug um Zug gegen dessen Übernahme die geleistete Entschädigung rückzuerstatten.

Die Übernahme des zustande gebrachten Gegenstandes und gleichzeitige Rückerstattung der Entschädigung hat binnen drei Monaten, nachdem die Zustandebringung dem Versicherungsnehmer oder Versicherten mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt wurde, zu erfolgen. Postamtliche Hinterlegung gilt als Zustellung.

Ist die Rücknahme nicht zumutbar, behält der Versicherungsnehmer die Entschädigung, wenn er binnen einer ihm zu setzenden Frist von mindestens vier Wochen seine Rechte an dem zustande gebrachten Gegenstand dem Versicherer überträgt.

Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 15. 6. 1990, GZ 90 1412/8-V/12/89.